

Die Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie in griechisches Recht und der Schutz des Verbrauchers im elektronischen Handel

Vergleich zum deutschen Recht

Spiros Makris, LL.M.*

I. Einführung

Das Internet hat sich inzwischen zu einem globalen elektronischen Marktplatz entwickelt. Der elektronische Handel, der sogenannte E-Commerce¹, wird als eine der meist versprechenden Handelsformen angesehen.² Der E-Commerce bietet Unternehmen und Verbrauchern einzigartige Chancen und Vorteile, ist jedoch auch mit besonderen Risiken für beide Seiten behaftet.³ Die Schaffung eines vorhersehbaren und sicheren rechtlichen Rahmens für den E-Commerce ist von großer Bedeutung für die Stärkung des Vertrauens aller beteiligten Parteien in diese neue Geschäftsform, was seinerseits Voraussetzung für ihre weitere Entwicklung ist.⁴

Mit dem Erlass der E-Commerce-Richtlinie⁵ ist auf europäischer Ebene eine umfassende Regelung für den elektronischen Geschäftsverkehr in Kraft getreten. Von großer Bedeutung sind die verbraucherschutzrelevanten Bestimmungen der E-Commerce-Richtlinie, die Regelungen bereits geltender Verbraucherschutzrichtlinien der EG⁶ ergänzen und den Schutz des Verbrauchers im elektronischen Handel zu verstärken beabsichtigen.⁷

Ziel dieses Beitrages ist es zu untersuchen, inwiefern die aufgrund der Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie in Griechenland neu eingeführten Vorschriften sich vorteilhaft auf den Schutz

des Verbrauchers im elektronischen Handel ausgewirkt haben. Zu diesem Zweck wird das neue griechische Recht mit den Regelungen des deutschen Rechts, die den Schutz des Verbrauchers im E-Commerce dienen, verglichen.

Bevor jedoch die neuen verbraucherschützenden Bestimmungen des griechischen Rechts im Einzelnen näher beleuchtet werden, ist es hilfreich das Verfahren zur Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie kurz darzustellen.

II. Die Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie in griechisches Recht

Die E-Commerce-Richtlinie ist in Griechenland durch das Dekret 131/2003⁸ umgesetzt worden. Als Ermächtigungsgrundlage für den Erlass des Dekrets 131/2003 dient das Gesetz 1338/1983⁹, welches das Hauptinstrument für die Umsetzung sämtlicher Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft in griechisches Recht ist.

1. Inkrafttreten des Dekrets 131/2003

Obwohl das Dekret 131/2003 erst am 16. 5. 2003 erlassen worden ist, tritt es gemäß Art. 21 rückwirkend zum 17. 1. 2002¹⁰ in Kraft. Was den griechischen Gesetzgeber – außer vielleicht seinem schlechten Gewissen wegen der verspäteten Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie – dazu bewogen hat, die Regelung des Art. 21 des Dekrets 131/2003 einzuführen, ist immer noch fraglich.¹¹

2. Systematischer Aufbau des Dekrets 131/2003

* Rechtsreferendar, Kastoria (GR), Doktorand am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privat- und Verfahrensrecht und Rechtsvergleichung (Prof. Dr. Rainer Hausmann), Universität Konstanz (D).

¹ Der E-Commerce lässt sich grundsätzlich in zwei wesentliche Bereiche aufteilen: Den B2B (Business-to-Business) E-Commerce und den B2C (Business-to-Consumer) E-Commerce, siehe M. Köhler/H.-W. Arndt, *Recht des Internet*, 2. Auflage, Heidelberg (D) 2000, Rn. 83. Einen neuen und rasch an Bedeutung gewinnenden Bereich des E-Commerce stellt der C2C (Consumer-to-Consumer) E-Commerce dar, der in der Regel den Abschluss von Verträgen zwischen Verbrauchern im Rahmen von Internet-Auktionen umfasst.

² Gemäß Schätzungen wird im Jahre 2004 der Umsatz im E-Commerce in der EU EUR 980 Milliarden erreichen. Siehe <http://www.ecommerce-digest.com/ecommerce-prospects-europe.html> (zuletzt besucht am 26. 4. 2004).

³ Siehe I. Ιγγλεζάκης, Προστασία του καταναλωτή στις τηλεαγορές μέσω Internet, Επιθεώρηση Εμπορικού Δικαίου (ΕΕμΔ) 2000 [I. Igglezakis, Schutz des Verbrauchers beim Teleshopping im Internet, *Zeitschrift für Handelsrecht (EEmD)* 2000], 818, 822 f.; E. Αλεξανδρίδου, Η πρόταση οδηγίας της ΕΕ για το ηλεκτρονικό εμπόριο και η προστασία του καταναλωτή, *Δίκαιο Επιχειρήσεων και Εταιριών (ΔΕΕ)* 2000 [E. Alexandridou, Der Entwurf einer EG-Richtlinie über den elektronischen Handel und der Schutz des Verbrauchers, *Recht der Unternehmen und Gesellschaften (DEE)* 2000], 113, 113.

⁴ Vgl. Erwägungsgrund Nr. 7 der E-Commerce-Richtlinie.

⁵ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. 6. 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. 2000, L 178, S.1).

⁶ Insbesondere der Richtlinie 97/7/EG über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (ABl. 1997, L 144, S.19).

⁷ Vgl. Erwägungsgrund Nr. 11 der E-Commerce-Richtlinie.

⁸ Dekret 131 vom 30. 4./16. 5. 2003 über die Anpassung des griechischen Rechts an die Vorgaben der Richtlinie 2000/31 des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Regierungsanzeiger der Griechischen Republik 2003, Band A 116).

⁹ Gesetz Nr. 1338 vom 17. 3. 1983 über die Anwendung des Gemeinschaftsrechts (Regierungsanzeiger der Griechischen Republik 1983, Band A 34). Art. 4 des Gesetzes 1338/1983 wurde durch Art. 6 Abs. 4 des Gesetzes 1440/1984 geändert. Art. 65 des Gesetzes 1892/1990 hat Art. 3 des Gesetzes 1338/1983 modifiziert. Ferner haben die Art. 7 des Gesetzes 1775/1988, Art. 31 des Gesetzes 2076/1992 und Art. 19 des Gesetzes 2367/1995 Änderungen bezüglich des zeitlichen Anwendungsbereichs des Gesetzes 1338/1983 herbeigeführt.

¹⁰ Gemäß Art. 22 Abs. 1 der E-Commerce-Richtlinie waren die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Bestimmungen der Richtlinie bis spätestens den 17. 1. 2002 ins nationale Recht umsetzen.

¹¹ Fraglich ist ebenso die Rechtmäßigkeit dieser Regelung. Vgl. Art. 2 des griechischen Zivilgesetzbuches, welcher bestimmt, dass „das Gesetz Bestimmungen für die Zukunft trifft, keine rückwirkende Kraft hat und solange gilt, bis es eine andere Rechtsnorm ausdrücklich oder stillschweigend aufhebt“.

Der systematische Aufbau des Dekrets 131/2003 entspricht demjenigen der E-Commerce-Richtlinie. Das Dekret wird in drei Abschnitte aufgeteilt: Der erste Abschnitt enthält die Allgemeinen Bestimmungen (Art. 1 und 2), der zweite die Grundsätze (Art. 3 bis 14) und der dritte die Vorschriften für die Anwendung des Dekrets (Art. 15-21).

In Art. 1 des Dekrets 131/2003 werden die für dessen Anwendung erforderlichen Begriffe definiert. Art. 20 normiert den sachlichen Anwendungsbereich des Dekrets. Die Art. 11 bis 14 enthalten Bestimmungen über die Haftung der Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft und Art. 18 enthält Regelungen für die Organisation der für den elektronischen Geschäftsverkehr zuständigen Verwaltungsbehörden. Verbraucherschutzrelevante Bestimmungen sind grundsätzlich in den Art. 4-6 und 9-10 des Dekrets zu finden. Dem Verbraucherschutz dient mittelbar auch Art. 16 des Dekrets, welches die außgerichtliche Beilegung von Streitigkeiten betrifft.

3. Grundsätze des Dekrets 131/2003

Nach dem Willen des griechischen Gesetzgebers soll das Dekret 131/2003 einen Beitrag zum einwandfreien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft im Binnenmarkt leisten. Diesen Willen kann man zweifellos in Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Dekrets erkennen.¹² Gemäß Art. 2 Abs. 2 wird – mit Ausnahme der in Art. 2 Abs. 3 genannten Bereiche – die Einschränkung des freien Verkehrs von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat aus Gründen, die in den koordinierten Bereich¹³ fallen, untersagt. Ferner ist nach Art. 3 des Dekrets die Aufnahme und die Ausübung der Tätigkeit eines Anbieters von Diensten der Informationsgesellschaft – mit Ausnahme von Zulassungsverfahren, die nicht speziell und ausschließlich Dienste der Informationsgesellschaft betreffen oder vom Gesetz 2867/2000¹⁴ und dem Dekret 157/1999¹⁵ angeordnet werden – nicht zulassungspflichtig.

Weiterhin ist das Herkunftslandprinzip – ebenso wie bei der E-Commerce-Richtlinie – zentraler Grundsatz des Dekrets 131/2003.¹⁶ Art. 2 Abs. 1 des Dekrets 131/2003 bestimmt, dass Dienste der Informationsgesellschaft, die von einem in Griechenland niedergelassenen Diensteanbieter entweder im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat erbracht werden, den nationalen Vorschriften entsprechen müssen, die in den koordinierten Bereich fallen.

¹² Siehe ausführlicher *Igglezakis* (Fn. 3), EEmD 2000, 818, 832.

¹³ Art. 1 lit. f des Dekrets 131/2003 definiert den koordinierten Bereich als „die für die Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft und für die Dienste der Informationsgesellschaft im griechischen Recht festgelegten Anforderungen, ungeachtet der Frage, ob sie allgemeiner Art oder speziell für sie bestimmt sind“.

¹⁴ Gesetz Nr. 2867 vom 19. 12. 2000 „Organisation und Funktion der Telekommunikationen und andere Bestimmungen“ (Regierungsanzeiger der Griechischen Republik 2000, Band A 273).

¹⁵ Dekret 157 vom 29. 7. 1999 über die Vergabe von Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste und zur Umsetzung der Richtlinie 97/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Regierungsanzeiger der Griechischen Republik 1999, Band A 153).

¹⁶ Siehe *Alexandridou*, (Fn. 3), DEE 2000, 113, 118 f. Ausführlicher zum Herkunftslandprinzip *S. Ernst*, Verbraucherschutzrechtliche Aspekte des EU-Richtlinienvorschlags zum Electronic Commerce, VuR 1999, 397, 399 ff.

III. Die neuen verbraucherschutzrelevanten Bestimmungen des Dekrets 131/2003

Wie oben bereits angedeutet wurde sind insbesondere die Bestimmungen der Art. 4-6 und 9-10 des Dekrets 131/2003, die der Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie dienen, von großer Bedeutung für den Verbraucherschutz im elektronischen Handel. Diese Vorschriften sind aber nicht die einzigen im griechischen Recht, die zum Schutz des Verbrauchers bei Internetgeschäften herangezogen werden können. Vielmehr stehen die Bestimmungen des Dekrets 131/2003 in engem Zusammenhang mit den Regelungen des Gesetzes 2251/1994¹⁷, die im Folgenden kurz dargestellt werden sollen.

1. Das Verhältnis zwischen den Vorschriften des Dekrets 131/2003 und dem Gesetz 2251/1994

Die wichtigste Quelle des griechischen Verbraucherschutzrechts ist das Gesetz 2251/1994. Dieses Gesetz, welches das Gesetz 1961/1991¹⁸ ersetzt hat,¹⁹ ist im Zuge der Umsetzung von Verbraucherschutzrichtlinien der EG mehrmals ergänzt und geändert worden.²⁰

Auf Verbraucherverträge, die im Rahmen des elektronischen Handels über das Internet abgeschlossen werden, findet grundsätzlich Art. 4 des Gesetzes 2251/1994²¹ Anwendung, das eine Sonderregelung für Fernabsatzverträge enthält.²²

Das wichtigste Verbraucherschutzinstrument, das Art. 4 des Gesetzes 2251/1994 vorsieht, ist das Rücktrittsrecht des Verbrauchers.²³ Gemäß Art. 4 Abs. 10 S. 1 des Gesetzes 2251/1994 hat

¹⁷ Gesetz Nr. 2251 vom 15. 11. 1994 über den Schutz des Verbrauchers (Regierungsanzeiger der Griechischen Republik 1994, Band A 191). Eine deutsche Übersetzung findet man in *H. Freyer*, Griechenland – Verbraucherschutzgesetz, Köln (D) 1995 und in GRUR Int. 1995, S. 894-900.

¹⁸ Gesetz Nr. 1961 vom 3. 9. 1991 über den Schutz des Verbrauchers und andere Bestimmungen (Regierungsanzeiger der Griechischen Republik 1991, Band A 132). Umfassend zum Gesetz 1961/1991 *E. Alexandridou*, Die gesetzgeberische Entwicklung des Verbraucherschutz- und Wettbewerbsrechts in Griechenland, GRUR Int. 1992, 120 ff.

¹⁹ Siehe *E. Αλεξανδρίδου*, Ο ν. 2251/94 για την προστασία του καταναλωτή – Ομοιότητες και διαφορές από το ν. 1961/91 – Σχέσεις με το ν. 146/1914, Αρμενόπουλος (Αρμ.) 1996 [*E. Alexandridou*, Das Gesetz 2251/94 über den Schutz des Verbrauchers – Ähnlichkeiten und Unterschiede gegenüber dem Gesetz 1961/91 – Verhältnis zum Gesetz 146/1914, Armenopoulos (Arm.) 1996], 289 ff.

²⁰ Das Gesetz 2251/1994 wurde neulich durch das Gesetz 3043/2002 (Regierungsanzeiger der Griechischen Republik 2002, Band A 192), die Ministerialverordnung Z 1-659/2002 (Regierungsanzeiger der Griechischen Republik 2002, Band B 1373) und das Dekret 301/2002 (Regierungsanzeiger der Griechischen Republik 2002, Band A 267) geändert.

²¹ Der ursprünglichen Fassung des Art. 4 des Gesetzes 2251/1994 lag der geänderte Vorschlag für eine Richtlinie über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (ABl. 1993, C 308, S. 18) zugrunde. Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 97/7/EG über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz ins griechische Recht ist Art. 4 durch die Gemeinsame Ministerialverordnung Z 1-496 des Ministers für Wirtschaft, des Ministers für Justiz und des Ministers für Entwicklung vom 7. 2. 2000 über Kaufverträge im Fernabsatz, vergleichende Werbung und die Anpassung des Gesetzes 2251/1994 für den Schutz des Verbrauchers an den Vorgaben der Richtlinie 97/7/EG über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (Regierungsanzeiger der Griechischen Republik 2000, Band B 1545) erheblich geändert worden.

²² Vgl. *Γ. Καρακόστας*, Το Δίκαιο του Internet – Νομική Αντιμετώπιση του Διαδικτύου, Νομικό Βήμα (NoB) 1998 [*G. Karakostas*, Recht des Internet – Rechtliche Beurteilung des Webs, Juristische Tribüne (NoB) 1998], 1172, 1176; *Igglezakis* (Fn. 3), EEmD 2000, 818, 823 f. So auch *Alexandridou* (Fn. 3), DEE 2000, 113, 118.

²³ Nach Art. 4 Abs. 12 S. 2 des Gesetzes 2251/1994 kann der Verbraucher nicht auf sein Rücktrittsrecht verzichten, vgl. § 312f BGB. Ausdrücklich über Voraussetzungen und Form der Ausübung des Rücktrittsrechts *I.*

der Verbraucher das Recht, innerhalb von zehn Werktagen²⁴ ab Empfang der Ware oder der Dienstleistung, sofern nicht eine längere Frist vereinbart wurde, von jedem Fernabsatzvertrag ohne Begründung zurückzutreten, indem er die Ware in ihrem ursprünglichen Zustand zurücksendet.²⁵

Ferner treffen den Lieferanten vorvertragliche (Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes 2251/1994)²⁶ sowie nachvertragliche (Art. 4 Abs. 9 des Gesetzes 2251/1994) Informationspflichten.²⁷ Den Schutz der finanziellen Interessen des Verbrauchers dienen insbesondere die Abs. 7²⁸ und 11²⁹ des Art. 4 des Gesetzes 2251/1994.

Karakostas, Προστασία του καταναλωτή, Αθήνα-Κομοτηνή 2002 [G. Karakostas, Schutz des Verbrauchers, Athen-Komotini 2002], S. 141 ff.; Igglezakis (Fn. 3), EEmD 2000, 818, 827.

²⁴ Gemäß Art. 4 Abs. 10 S. 3 des Gesetzes 2251/1994 beträgt die Rücktrittsfrist im Falle einer Verletzung der in Art. 4 Abs. 9 bestimmten Informationspflichten drei Monate. Der Lieferant wird durch die Verlängerung der Rücktrittsfrist sanktioniert. Erteilt der Lieferant nachträglich innerhalb der dreimonatigen Rücktrittsfrist die obigen Informationen, so muss der Verbraucher gemäß Art. 4 Abs. 10 S. 3 des Gesetzes 2251/1994 innerhalb von zehn Tagen vom Zeitpunkt der Erteilung der Informationen sein Rücktrittsrecht ausüben.

²⁵ Der Lieferant ist im Falle der wirksamen Ausübung des Rücktrittsrechts gemäß Art. 4 Abs. 10 S. 3 des Gesetzes 2251/1994 verpflichtet, Zahlungen, die der Verbraucher geleistet hat, binnen 30 Tagen rückzuerstatten.

²⁶ Gemäß Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes 2251/1994 ist ein Fernabsatzvertrag zugunsten des Verbrauchers nichtig, wenn der Lieferant dem Verbraucher nicht zumindest folgende Informationen vor Abschluss des Vertrags und mit den Mitteln der verwendenden Fernkommunikationstechnik in einer deutlichen und den Grundsätzen des guten Glaubens und der Lauterkeit bei Handelsgeschäften folgender Weise zur Verfügung gestellt hat: die Identität des Lieferanten (lit. a), die wesentlichen Merkmale der Ware oder der Dienstleistung (lit. b); der Preis, die Menge, die Transportkosten und die Umsatzsteuer, sofern sie nicht im Kaufpreis enthalten ist (lit. c); die Zahlungs-, Lieferungs- und Erfüllungsmodalitäten (lit. d); die Gültigkeitsdauer des Vertragsangebots auch bezüglich des Preises (lit. e); das Rücktrittsrecht des Verbrauchers (lit. f); Kosten, die dem Verbraucher durch die Nutzung der Fernkommunikationsmittel entstehen und über die üblichen Grundtarife hinausgehen (lit. g); sowie die Mindestlaufzeit eines Vertrags über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat (lit. h). Diese Aufzählung ist nicht abschließend, wie der Wortlaut („zumindest“) des Art. 4 Abs. 2 erkennen lässt. Die Nichterfüllung der Informationspflichten des Art. 4 Abs. 2 hat die „relative“ Nichtigkeit des Vertrags als Folge, siehe *Karakostas* (Fn. 23), S. 141. Das heißt, dass nur der Verbraucher sich auf die Nichtigkeit des Vertrags berufen kann.

²⁷ Nach Art. 4 Abs. 9 des Gesetzes 2251/1994 ist ein Fernabsatzvertrag zugunsten des Verbrauchers nichtig, sofern ihm nicht rechtzeitig während der Erfüllung des Vertrags, bei nicht zur Lieferung an Dritte bestimmten Waren spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung, folgende Informationen schriftlich und in der in dem Vertragsangebot benutzten Sprache erteilt worden sind: die in Abs. 2 desselben Artikels erwähnten Angaben (lit. a); die Identität und Anschrift der für den Verbraucher nächstgelegenen Niederlassung des Lieferanten (lit. b); die Zahlungsmodalitäten einschließlich der Kreditbedingungen und Ratenzahlungen, sowie die Sicherungsbedingungen (lit. c); das Rücktrittsrecht und auf einem gesonderten Vordruck ein Muster der Rücktrittserklärung des Verbrauchers gemäß Art. 4 Abs. 10 des Gesetzes 2251/1994 (lit. d); Informationen über Kundendienst und geltende Gewährleistungs- und Garantiebedingungen (lit. e); sowie die Kündigungsbedingungen bei Verträgen mit unbestimmter Vertragsdauer bzw. einer mehr als einjährigen Vertragsdauer (lit. f). Die Nichterfüllung der Informationspflichten des Art. 4 Abs. 9 des Gesetzes führt ebenso wie die Verletzung der Pflichten des Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes zur „relativen“ Nichtigkeit des Vertrags; siehe vorherige Fußnote.

²⁸ Gemäß Art. 4 Abs. 7 des Gesetzes 2251/1994 wird das vollständige oder teilweise Einziehen des Preises, selbst in der Form von Anzahlung, Bürgschaft, Erstellung oder Annahme von Wertpapieren oder in anderer Form, vor der Lieferung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung untersagt. Diese Regelung des griechischen Verbraucherschutzgesetzes ist der Fernabsatzrichtlinie fremd, siehe *Igglezakis* (Fn. 3), EEmD 2000, 820, 828. Sie führt dazu, dass der Anspruch des Lieferanten auf Zahlung des Preises erst ab dem Zeitpunkt der Lieferung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung entsteht, siehe *Karakostas* (Fn. 23), S. 143.

²⁹ Nach dieser Vorschrift kann ein Verbraucher, der sein Rücktrittsrecht ausgeübt hat, im Falle dass der Kaufpreis vollständig oder zum Teil durch einen vom Lieferanten oder einem Dritten, aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Lieferanten gewährten Kredit finanziert worden ist, nach den Vorschriften des griechischen Zivilgesetzbuches auch vom Kreditvertrag entschädigungsfrei zurücktreten. Allerdings kann der Verbraucher nach derselben Vorschrift verlangen, dass im Falle einer be-

Das Verhältnis zwischen den oben genannten Bestimmungen des Gesetzes 2251/1994 und den Vorschriften des Dekrets 131/2003 wird in Art. 4 Abs. 12 S. 3 des Gesetzes bestimmt. Gemäß dieser Vorschrift gelten die Bestimmungen des Art. 4 nur, sofern es im Rahmen von Rechtsvorschriften des Gemeinschaftsrechts oder des nationalen Rechts, welche der Umsetzung von Rechtsakten der Gemeinschaft dienen, keine besonderen Bestimmungen gibt, die bestimmte Vertragstypen im Fernabsatz oder gewisse Aspekte derartiger Verträge umfassend regeln. Rechtsvorschriften des nationalen Rechts i.S.v. Art. 4 Abs. 12 S. 3 des Gesetzes 2251/1994 sind auf jeden Fall die Vorschriften des Dekrets 131/2003, weil sie einerseits die Bestimmungen der E-Commerce-Richtlinie in griechisches Recht umsetzen und andererseits Regelungen enthalten, die einen bestimmten Typ von Fernabsatzverträgen – nämlich die auf elektronischem Wege abgeschlossenen Fernabsatzverträge – betreffen. Als Ergebnis lässt sich somit festhalten, dass die neuen Bestimmungen des Dekrets 131/2003 hinsichtlich des Abschlusses von Fernabsatzverträgen im elektronischen Geschäftsverkehr parallel zu den Regelungen des Art. 4 des Gesetzes 2251/1994 zur Anwendung kommen und im Falle einer Kollision sogar Vorrang genießen.

2. Die neuen für den Verbraucherschutz relevanten Regelungen des Dekrets 131/2003 im Einzelnen

Klar zu stellen ist zunächst, dass es sich bei den neuen Vorschriften des Dekrets 131/2003 nicht um reine Verbraucherschutzvorschriften handelt.³⁰ Sie finden vielmehr Anwendung auf alle Rechtsverhältnisse zwischen Anbietern und Nutzern von Diensten der Informationsgesellschaft. Nutzer können sowohl Verbraucher als auch Lieferanten i.S.v. Art. 1 Abs. 4 des Gesetzes 2251/1994 sein. Das ergibt sich aus dem neutralen Wortlaut des Art. 1 lit. d des Dekrets 131/2003, wo der Nutzer von Diensten der Informationsgesellschaft als „jede natürliche oder juristische Person, die zu beruflichen oder sonstigen Zwecken einen Dienst der Informationsgesellschaft in Anspruch nimmt, insbesondere um Informationen zu erlangen oder zugänglich zu machen“, definiert wird.³¹ Trotz ihres nicht ausschließlich dem Verbraucherschutz dienenden Charakters sind die Regelungen des Dekrets 131/2003 von großer Bedeutung für die Gewährleistung eines effektiven Verbraucherschutzes im elektronischen Geschäftsverkehr. Das lässt sich daran erkennen, dass von bestimmten Vorschriften des Dekrets eine vertragliche Abweichung untersagt ist, sofern eine der Parteien Verbraucher ist.³²

Da nur die Auswirkungen der neuen Regelungen des Dekrets 131/2003 auf den Schutz des Verbrauchers im elektronischen Handel den Gegenstand des vorliegenden Beitrags bilden, wird im Folgenden anstelle des im Dekret benutzten Begriffs „Nutzer von Diensten der Informationsgesellschaft“ der Begriff „Verbraucher“ benutzt.

trügerischen Verwendung seiner Kreditkarte die Zahlung storniert wird und die Geldbeträge gutgeschrieben oder rückerstattet werden.

³⁰ Genauso wie § 312e Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB i.V.m. § 3 BGB-InfoVO; vgl. *Ch. Berger*, in: *Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch – Kommentar*, 10. Auflage 2003, § 312e, Rn. 1.

³¹ Diese Definition ist aus Art. 2 lit. a der E-Commerce-Richtlinie wörtlich übernommen worden.

³² Siehe Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 des Dekrets 131/2003. Ausführlich *Γ. Karάκωστας, Δίκαιο και Internet, Αθήνα 2001 [G. Karakostas, Recht und Internet, Athen (EL) 2001], S. 166 f.*

i) Allgemeine Informationen

Gemäß Art. 4 Abs. 1 des Dekrets 131/2003 ist der Diensteanbieter verpflichtet, den Verbraucher und den zuständigen Behörden – zusätzlich zu den Informationen der Abs. 2 und 9 des Art. 4 des Gesetzes 2251/1994³³ – zumindest die nachstehend aufgeführten Informationen leicht, unmittelbar und ständig zur Verfügung zu stellen: den Namen des Diensteanbieters (lit. a); die geographische Anschrift, unter der der Diensteanbieter niedergelassen ist (lit. b); Angaben, die es ermöglichen schnell mit dem Diensteanbieter Kontakt aufzunehmen und unmittelbar und effizient mit ihm zu kommunizieren, einschließlich seiner Adresse der elektronischen Post (lit. c); wenn der Diensteanbieter in ein Handelsregister oder ein vergleichbares öffentliches Register eingetragen ist, das Handelsregister, in das der Diensteanbieter eingetragen ist, und seine Handelsregisternummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung (lit. d); soweit für die Tätigkeit eine Zulassung erforderlich ist, die Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde (lit. e); hinsichtlich reglementierter Berufe, den Berufsverband oder eine ähnliche Einrichtung, dem oder der der Diensteanbieter zugehört, die Berufsbezeichnung und den Mitgliedstaat, in der sie verliehen worden ist und eine Verweisung auf die im Mitgliedstaat der Niederlassung anwendbaren berufsrechtlichen Regeln und Angaben dazu, wie sie zugänglich sind (lit. f); in Fällen, in denen der Diensteanbieter Tätigkeiten ausübt, die der Mehrwertsteuer unterliegen, die Identifikationsnummer gemäß Artikel 36 des Gesetzes 2859/2000³⁴ (lit. g). Soweit Dienste der Informationsgesellschaft auf Preise Bezug nehmen, müssen diese gemäß Art. 4 Abs. 2 des Dekrets 131/2003 klar und unzweideutig ausgewiesen werden und es muss insbesondere angegeben werden, ob Steuern und Versandkosten in den Preisen enthalten sind.

Die in Art. 4 des Dekrets 131/2003 aufgezählten Informationen sind – im Gegensatz zu den bereits erwähnten vor- und nachvertraglichen Informationen der Abs. 2 und 9 des Art. 4 des Gesetzes 2251/1994 – nicht vertragabschlussbezogen,³⁵ diese Informationen müssen also stets und unabhängig vom Abschluss von Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr verfügbar sein. Das lässt sich aus dem eindeutigen Wortlaut des Art. 4 Abs. 1 des Dekrets („ständig“) entnehmen.

Benutzt beispielsweise ein Lieferant eine passive Website – eine Website, die ausschließlich der Produktpräsentation dient und einen elektronischen Vertragsabschluss nicht ermöglicht – so ist er zwar nicht verpflichtet dem Verbraucher die Informationen der Art. 4 Abs. 2 und 9 des Gesetzes 2251/1994 zur Verfügung zu stellen; ihn trifft jedoch die Pflicht zur Erteilung der Informationen nach Art. 4 des Dekrets 131/2003. Betreibt der Lieferant dagegen eine aktive Website, bei der der Abschluss von Verträgen über das Internet möglich ist, so ist er gezwungen, sowohl die Informationspflichten des Art. 4 des Dekrets 131/2003 als auch die der Abs. 2 und 9 des Art. 4 des Gesetzes 2251/1994 zu erfüllen.

³³ Es handelt sich um die bereits erwähnten vor- und nachvertraglichen Informationen der Sonderregelung des Art. 4 des griechischen Verbraucherschutzgesetzes für Fernabsatzverträge.

³⁴ Gesetz Nr. 2859 vom 7. 11. 2000 „Ratifizierung des Mehrwertsteuerekodex“ (Regierungsanzeiger der Griechischen Republik 2000, Band A 248).

³⁵ Vgl. Nordhausen, Die E-Commerce-Richtlinie 2000/31 und ihre Auswirkungen auf das deutsche und schweizerische Recht, insbesondere das Verbraucherrecht, in: Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 2001, 287, 296; Ernst (Fn. 16), VuR 1999, 397, 401.

len.³⁶

ii) Regelungen des Dekrets 131/2003 bezüglich des Verfahrens für das Zustandekommen von Verträgen auf elektronischem Wege

In den Art. 9 und 10 des Dekrets 131/2003 – die Art. 10 und 11 der E-Commerce-Richtlinie wörtlich übernehmen – wird eine Reihe von Anforderungen niedergelegt, die das Verfahren für den Abschluss von Verträgen auf elektronischem Wege betreffen. Wie oben bereits angedeutet, sind beide Vorschriften nicht reine Verbraucherschutzvorschriften, haben jedoch große Bedeutung für den Schutz des Verbrauchers im elektronischen Handel. In Art. 9 des Dekrets 131/2003 werden dem Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft bestimmte Informationspflichten auferlegt. Art. 10 des Dekrets 131/2003 legt eine Reihe von Grundsätzen für die Abgabe von Bestellungen auf elektronischem Wege fest. Beide Vorschriften sehen vor, dass eine vertragliche Abweichung von deren Bestimmungen untersagt ist, sofern eine der Parteien Verbraucher ist.

Bevor die Regelungen der Art. 9 und 10 des Dekrets 131/2003 näher untersucht werden, sollten die in Art. 9 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 2 des Dekrets bestimmten Ausnahmen vom Anwendungsbereich beider Vorschriften berücksichtigt werden. Gemäß Art. 9 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 2 des Dekrets 131/2003 gelten die Bestimmungen der Art. 9 und 10 nicht für Verträge, die ausschließlich durch den Austausch von elektronischer Post oder durch damit vergleichbare individuelle Kommunikation abgeschlossen werden. Darunter fallen z.B. Verträge, die nicht über die Online-Formularseite des Lieferanten abgeschlossen werden, sondern durch Austausch von E-Mails zustande kommen.³⁷ Die Ausnahmeregelung der Art. 9 Abs. 3 und 10 Abs. 2 des Dekrets sollte jedoch auf keinen Fall dazu führen, dass Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft die verbraucher-schützenden Bestimmungen des Dekrets umgehen können.³⁸ Deshalb dürfen Massen-E-Mails, die für eine unbegrenzte Zahl von Vertragsabschlüssen vorformuliert sind, nicht als individuelle Kommunikation i.S.v. Art. 9 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 2 des Dekrets 131/2003 eingestuft werden.³⁹

a) Informationspflichten des Diensteanbieters

Art. 9 des Dekrets 131/2003 begründet eine Reihe von Informationspflichten des Anbieters von Diensten der Informationsgesellschaft, deren Ziel es ist, das Verfahren für das Zustandekommen von Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr transparent zu machen. Deswegen sollen die erforderlichen Informationen gemäß Art. 9 Abs. 1 des Dekrets vor der Abgabe der Bestellung des Verbrauchers zur Verfügung gestellt werden, also vor der ersten den Vertragsgegenstand betreffenden

³⁶ Igglezakis (Fn. 3), EEmD 2000, 818, 833.

³⁷ Der Abschluss eines Vertrags durch ausschließliche Nutzung von E-Mails ist im E-Commerce eher unüblich. Auf jeden Fall sollte man immer im Zusammenhang mit Art. 9 Abs. 3 des Dekrets 131/2003 auch Art. 4 Abs. 6 des Gesetzes 2251/1994 in Betracht nehmen. Gemäß Art. 4 Abs. 6 des Gesetzes 2251/1994 ist die Nutzung der elektronischen Post zur Übermittlung eines Vertragsangebots von Seiten des Lieferanten ohne die vorherige Zustimmung des Verbrauchers untersagt.

³⁸ Siehe Erwägungsgrund Nr. 39 der E-Commerce-Richtlinie. Vor dieser Gefahr warnt auch Karakostas (Fn. 32), S. 168.

³⁹ Derselben Meinung ist auch Ch. Wendehorst, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 2a, Schuldrecht Allgemeiner Teil (§§ 241-432), 4. Auflage, München (D) 2003, § 312e BGB, Rn. 47.

elektronischen Datenübermittlung.⁴⁰

Art. 9 Abs. 1 des Dekrets 131/2003 sieht vor, dass zusätzlich zu den sonstigen Informationspflichten zumindest folgende Informationen vom Diensteanbieter klar, verständlich und unzweideutig erteilt werden sollen, bevor der Verbraucher seine Bestellung abgibt: die einzelnen technischen Schritte, die zu einem Vertragsabschluss führen (lit. a); Angaben dazu, ob der Vertragstext nach Vertragsabschluss vom Diensteanbieter gespeichert wird und ob er zugänglich sein wird (lit. b); die technischen Mittel zur Erkennung und Korrektur von Eingabefehlern vor Abgabe der Bestellung (lit. c); die für den Vertragsabschluss zur Verfügung stehenden Sprachen (lit. d); alle Verhaltenskodizes,⁴¹ denen sich der Diensteanbieter unterwirft, einschließlich der Informationen darüber, wie diese Kodizes auf elektronischem Wege zugänglich sind (lit. e). Ferner müssen gemäß Art. 9 Abs. 2 des Dekrets die Vertragsbestimmungen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Verbraucher so zur Verfügung gestellt werden, dass er sie speichern und reproduzieren kann.

Durch die Regelung des Art. 9 Abs. 1 lit. a des Dekrets 131/2003 soll der Unsicherheit auf Seiten des Verbrauchers entgegengewirkt werden, ob und wann es zum Vertragsschluss kommt. Der Verbraucher soll darüber aufgeklärt werden, welche rechtliche Wirkung die verschiedenen Handlungen entfalten, die er auf elektronischem Wege unternimmt. So soll z.B. der Verbraucher von vornherein wissen, ob das Füllen eines elektronischen Einkaufskorbs oder die Absendung eines ausgefüllten elektronischen Formulars ein rechtsverbindliches Angebot im Sinne des Art. 185 des griechischen Zivilgesetzbuches oder eine *invitatio ad offerendum* darstellen.⁴²

Wichtig ist auch, dass der Verbraucher darüber informiert wird, wie er vor Abgabe seiner Bestellung Eingabefehler erkennen und korrigieren kann. Art. 9 Abs. 1 lit. c des Dekrets 131/2003 normiert eine derartige Informationspflicht des Diensteanbieters. Dagegen enthält Art. 9 Abs. 1 lit. c des Dekrets – obwohl das sein Wortlaut nicht deutlich klarstellt⁴³ – keine Pflicht des Anbieters, dem Verbraucher die erforderlichen technischen Mittel zur Korrektur von Eingabefehlern zur Verfügung zu stellen. Diese Pflicht wird in Art. 10 Abs. 1 des Dekrets normiert, das im weiteren Verlauf dieses Beitrages näher untersucht wird.

Darüber hinaus ist die Belehrung des Verbrauchers über die für den Vertragsabschluss zur Verfügung stehenden Sprachen ein weiteres wichtiges Instrument, das die Transparenz des Vertragsabschlusses auf elektronischen Wege gewährleistet. Art. 9 Abs. 1 lit. d des Dekrets 131/2003 begründet jedoch nicht eine Pflicht des Diensteanbieters, den elektronischen Vertragsabschluss in verschiedenen Sprachen zu ermöglichen.⁴⁴

⁴⁰ Vgl. zum deutschen Recht *Wendehorst*, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Fn. 39), § 312e BGB, Rn. 70.

⁴¹ Es handelt sich um Verhaltensregelwerke des Berufs- oder Standesrechts, denen sich der Lieferant freiwillig unterwirft. Gemäß Art. 15 des Dekrets 131/2003 müssen Verhaltenskodizes, die von Berufs- und Verbraucherverbänden aufgestellt werden, vom Minister für Entwicklung zugestimmt und im Regierungsanzeiger der Griechischen Republik veröffentlicht werden.

⁴² Das gleiche gilt auf bezüglich der identischen Regelung des § 312e Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB i.V.m. § 3 Nr. 1 BGB-InfoVO, siehe *Wendehorst*, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Fn. 39), § 312e, Rn. 78.

⁴³ Vgl. den viel deutlicheren Wortlaut der parallelen Regelung des § 3 Nr. 3 BGB-InfoVO „(...) wie er mit den (...) zur Verfügung gestellten technischen Mitteln Eingabefehler vor Abgabe der Bestellung erkennen und berichtigen kann“.

⁴⁴ Das gleiche gilt im deutschen Recht gemäß der identischen Regelung in

Weiterhin ist davon auszugehen, dass der Diensteanbieter die in Art. 9 Abs. 2 des Dekrets 131/2003 bestimmte Informationspflicht erfüllt, wenn er dem Verbraucher die Möglichkeit des elektronischen Abrufs und der Speicherung der Vertragsbedingungen verschafft (z.B. durch „downloading“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen).⁴⁵

b) Grundsätze für die Abgabe von Bestellungen auf elektronischem Wege

Gemäß Art. 11 Abs. 1 des Dekrets 131/2003 gelten im Fall einer Bestellung auf elektronischem Wege durch einen Verbraucher folgende Grundsätze: Erstens hat der Diensteanbieter den Eingang der Bestellung des Verbrauchers unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen, zweitens gelten Bestellung und Empfangsbestätigung als eingegangen, wenn die Parteien, für die sie bestimmt sind, sie abrufen können⁴⁶ und drittens ist der Diensteanbieter verpflichtet, dem Verbraucher angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Verfügung zu stellen, mit denen Hilfe er Eingabefehler vor Abgabe der Bestellung erkennen und korrigieren kann.

Die nach Art. 11 Abs. 1 des Dekrets 131/2003 erforderliche Bestätigung des Zugangs der Bestellung des Verbrauchers ist eine geschäftsähnliche Handlung und ist von der Annahmeerklärung des Diensteanbieters zu unterscheiden.⁴⁷ Erklärt der Diensteanbieter unter Bezugnahme auf die Bestellung des Verbrauchers die Angebotsannahme, so ist m.E. bereits darin eine ausreichende Empfangsbestätigung i.S.v. Art. 10 Abs. 1 des Dekrets zu sehen.⁴⁸ Allerdings kann die Empfangsbestätigung auch darin be-

§ 312e Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB i.V.m. § 3 Nr. 4 BGB-InfoVO; siehe *Wendehorst*, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Fn. 39), § 312e, Rn. 85; *H-S. Grigoleit*, Besondere Vertriebsformen im BGB, NJW 2002, 1151, 1158.

⁴⁵ Vgl. *Igglezakis* (Fn. 3), EEmD 2000, 818, 835.

⁴⁶ Diese Regelung scheint in den Zugang der Bestellung des Verbrauchers (nicht dagegen der Empfangsbestätigung, die keine Willenserklärung ist und auf die Art. 167 ff. des griechischen Zivilgesetzbuches zumindest nicht unmittelbar anwendbar sind) überflüssig zu sein, da der Zugang elektronisch übermittelter Willenserklärungen von den Regeln des Allgemeinen Teils des griechischen Zivilgesetzbuches und insbesondere den Art. 167 ff. geregelt wird; siehe A. Παπαθωμά-Μπέτρκε, Ηλεκτρονικό εμπόριο: Νομικά ζητήματα κατά τη σύναψη εμπορικών συμβάσεων στο Internet, Δίκαιο Επιχειρήσεων και Εταιριών (ΔΕΕ) 1999 [A. Papathoma-Baetge, E-Commerce: Rechtliche Fragen beim Abschluss von Verträgen im Internet, Recht der Unternehmen und Gesellschaften (DEE) 1999], 1237, 1239; N. Ψουίνι-Ζορμπά, Δήλωση βουλήσεως μέσω ηλεκτρονικού υπολογιστή – Ένταξη στο σύστημα του ΑΚ, δυνατότητες ακύρωσης, Θεσσαλονίκη 1988 [N. Psouni-Zorba, Willenserklärung via Computer – Einbeziehung im System des Zivilgesetzbuches – Anfechtungsmöglichkeiten, Θεσσαλονίκη (EL) 1988], S. 106 ff.; A. Γεωργιάδης, Γενικές Αρχές Αστικού Δικαίου, 2. Έκδοση, Αθήνα-Κομοτηνή 1997 [A. Georgiadi, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts, 2. Auflage, Athen-Komotini (EL) 1997], § 33, Rn. 60. Allerdings wird – m.E. völlig zu Recht – in der deutschen Literatur als unzutreffend gehalten, dass die Definition des Zugangs der Bestellung und der Empfangsbestätigung als Fiktion ausgestaltet worden ist; siehe hierzu H. Heinrichs, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 63. Auflage 2004, § 312e BGB, Rn. 7; H.W. Micklitz, in: W. Kohte/H.W. Micklitz/P. Rott/K. Tonner/A. Willingmann, Das neue Schuldrecht – Kompaktcommentar, Neuwied (D) 2003, § 312e BGB, Rn. 65; M. Ultsch, in: M. Schwarz/A. Pechel-Mehner (Hrsg.), Recht im Internet, Loseblattsammlung, Augsburg (D) 2002, Kap. 3.3, Rn. 50.

⁴⁷ Die in der griechischen Literatur wohl h.M. geht davon aus, dass der Verbraucher derjenige ist, der ein rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines elektronischen Vertrags abgibt, da eine Website i.d.R. eine bloße *invitatio ad offerendum* darstellt. Die Annahme des Angebots des Verbrauchers kann entweder durch das Absenden einer E-mail, oder gemäß Art. 193 des griechischen Zivilgesetzbuches durch Zusendung der Ware erfolgen; siehe Σ. Μούζουλας, Συναλλαγές διαμέσω του Internet, Ελληνική Δικαιοσύνη (ΕΛΛΔικ) 1998 [S. Mouzoulas, Geschäfte über das Internet, Griechische Justiz (EllDik) 1998], 15, 20; *Igglezakis* (Fn. 3), EEmD 2000, 818, 824; a.A. *Karakostas* (Fn. 32), S. 173.

⁴⁸ Das gleiche gilt auch nach deutschem Recht, siehe H. Dörner, Rechtsgeschäfte im Internet, AcP 2002, 363, 378; Ch. Glatt, Vertragsschluss im In-

stehen, dass der Diensteanbieter die bezahlte Dienstleistung online erbringt.⁴⁹ Die Übermittlung der Empfangsbestätigung soll gemäß Art. 10 Abs. 1 des Dekrets unverzüglich erfolgen. Im elektronischen Handel kann man aufgrund der im Internet üblichen hohen Übermittlungsgeschwindigkeiten davon ausgehen, dass die Bestätigung des Empfangs der Bestellung des Verbrauchers innerhalb weniger Minuten abgesendet werden muss.

Ferner müssen Diensteanbieter, um den Vorgaben des Art. 10 Abs. 1 des Dekrets 131/2003 zu genügen, online Bestellfunktionen derart gestalten, dass der Verbraucher die Möglichkeit hat seine Angaben vor jeder den Vertragsgegenstand betreffenden Datenübermittlung zu überprüfen und zu korrigieren.⁵⁰ Der Verbraucher soll z.B. die Angaben des von ihm bereits ausgefüllten elektronischen Bestellformulars vor Abgabe des endgültigen Sendebefehls nochmals durchlesen und korrigieren können.

iii) Grundsätze für kommerzielle Kommunikationen

Art. 1 lit. f des Dekrets 131/2003 definiert den Begriff der kommerziellen Kommunikation als „jede Form der Kommunikation, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds eines Unternehmens, einer Organisation oder einer natürlichen Person dient, die eine Tätigkeit in Handel, Gewerbe oder Handwerk oder einen reglementierten Beruf ausübt“. Unter Art. 1 lit. f des Dekrets fallen somit alle Arten direkter oder indirekter Werbung.⁵¹

Art. 5 des Dekrets 131/2003 bestimmt eine Reihe von Transparenzanforderungen, welchen die Werbung im elektronischen Geschäftsverkehr genügen muss.⁵² Gemäß Art. 5 müssen kommerzielle Kommunikationen, die einen Dienst der Informationsgesellschaft darstellen oder Bestandteil eines derartigen Dienstes sind, zumindest folgende Bedingungen erfüllen: die kommerzielle Kommunikation muss klar als solche zu erkennen sein (lit. a); die natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag die kommerzielle Kommunikation erfolgt, muss klar identifizierbar sein (lit. b); soweit Angebote zur Verkaufsförderung wie Preisnachlässe, Zugaben und Geschenke zulässig sind, müssen sie klar als solche erkennbar sein, und die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme müssen leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden (lit. c); soweit Preisausschreiben oder Gewinnspiele zulässig sind, müssen sie klar als solche erkennbar sein, und die Teilnahmebedingungen müssen leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden (lit. d).

Die Regelung des Art. 5 des Dekrets 131/2003 ergänzt die bereits vorhandene und sehr umfassende Regelung des Art. 9 des

Gesetzes 2251/1994⁵³ über unerlaubte Werbung.⁵⁴ Mit Hilfe beider Vorschriften soll der Verbraucher vor unlauteren Geschäftsmethoden, welche im elektronischen Handel nicht gerade unüblich sind, effektiv geschützt werden.⁵⁵

Eine weitere Regelung für kommerzielle Kommunikationen im elektronischen Geschäftsverkehr enthält Art. 6 des Dekrets 131/2003. Gemäß Art. 6 Abs. 1 des Dekrets muss nicht angeforderte kommerzielle Kommunikation mittels elektronischer Post, soweit diese zugelassen wird, bei Eingang beim Nutzer klar und unzweideutig als solche erkennbar sein.

Die Transparenzanforderungen des Art. 6 Abs. 1 des Dekrets 131/2003 für unverlangte Werbe-E-Mails sind jedoch gegenstandslos, weil Art. 9 Abs. 10 des Gesetzes 2251/1994 die Zusendung von Werbe-E-Mails ohne ausdrückliche Zustimmung des Verbrauchers⁵⁶ (das so genannte „Spamming“) verbietet.⁵⁷ Kommerzielle Kommunikation, die nicht einmal zugesendet werden darf, braucht natürlich keinen Transparenzanforderungen zu genügen.⁵⁸

iv) Sanktionen bei Nichterfüllung der Vorgaben des Dekrets 131/2003

Art. 19 des Dekrets 131/2003 sieht vor, dass jeder Verstoß gegen die Bestimmungen des Dekrets durch die Sanktionen geahnt

⁵³ Art. 9 des Gesetzes 2251/1994 wurde im Dezember 2000 aufgrund der Umsetzung der Richtlinie 97/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. 10. 1997 zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung zwecks Einbeziehung der vergleichenden Werbung (ABl. 1997, L 290, S. 18) durch Art. 3 der Gemeinsamen Ministerialverordnung Z 1-496/2000 weitgehend geändert.

⁵⁴ In der griechischen Literatur besteht nunmehr kein Zweifel daran, dass die Regelung des Art. 9 des Gesetzes 2251/1994 im Bereich der Internet-Werbung anwendbar ist; vgl. *Igglezakis* (Fn. 3), EEmD 2000, 818, 830; *Karakostas* (Fn. 32), S. 213.

⁵⁵ Vgl. Erwägungsgrund Nr. 29 der E-Commerce-Richtlinie.

⁵⁶ Art. 1 Abs. 4 lit. a des Gesetzes 2251/1994 bestimmt, dass „Verbraucher jeder Empfänger einer Werbebotschaft ist“. Zu diesem sehr weiten Verbraucherbegriff siehe *E. Perákis, H énoia tou kataναλωτή κατά το νόμο v. 2251/94, Δίκαιο Επιχειρήσεων και Εταιριών (ΔΕΕ)* 1995 [E. Perakis, Der Begriff des Verbrauchers nach dem neuen Gesetz 2251/94, Recht der Unternehmen und Gesellschaften (DEE) 1995], 32 ff.; *Karakostas* (Fn. 23), S. 50 ff; sehr kritisch *Alexandridou* (Fn. 18), Arm. 1996, 289, 290 f.

⁵⁷ Das griechische Recht folgt bezüglich der Übermittlung von nicht angeforderten Werbe-E-Mails der so genannten Opt-In-Lösung. Die Regelung des griechischen Rechts steht im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht, weil Art. 7 der E-Commerce-Richtlinie es den Mitgliedstaaten überlässt, ob sie bezüglich unverlangter E-Mail-Werbung eine Opt-Out-Lösung einführen oder nicht; vgl. *Igglezakis* (Fn. 3), EEmD 2000, 818, 834; *Alexandridou* (Fn. 3), DEE 2000, 113, 124. Vgl. auch Erwägungsgründe Nr. 30 und 31 des E-Commerce-Richtlinie. Das deutsche Recht folgt auch der Opt-In-Lösung, siehe *Wendehorst*, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Fn. 39), § 312c BGB, Rn. 126; LG Traustein (D), K&R 1998, 117; LG Berlin (D), CR 1998, 499; LG Hamburg (D), CR 1999, 326; LG Ellwangen/Jagst (D), CR 2000, 188 ff.

⁵⁸ Die Kollision zwischen Art. 6 des Dekrets 131/2003 und Art. 9 Abs. 10 des Gesetzes 2251/1994 ist kaum zu übersehen. Es stellt sich die Frage, ob Art. 6 des Dekrets 131/2003 die Regelung des Art. 9 Abs. 10 des Gesetzes 2251/2003 außer Kraft setzt und die im griechischen Recht bereits geltende verbraucherfreundliche Opt-In-Lösung bezüglich der nicht angeforderten Übermittlung von Werbe-E-Mails durch die weniger verbraucherfreundliche Opt-Out-Lösung ersetzt. Dagegen spricht m.E. einerseits der neutrale Wortlaut des Art. 6 Abs. 1, der nicht den Eindruck erweckt, dass der griechische Gesetzgeber eine Regelung zu streichen beabsichtigt, die er selbst im Einführungsbericht des Gesetzes 2251/1994 als „bahnbrechend“ bezeichnet und andererseits die Tatsache, dass die E-Commerce-Richtlinie keine Pflicht der Mitgliedstaaten zur Einführung der Opt-Out-Lösung enthält und somit kein Zwang zur Abschaffung des Art. 9 Abs. 10 des Gesetzes 2251/1994 besteht. Geht man vom fast identischen Wortlaut des Art. 6 des Dekrets 131/2003 und des Art. 7 der E-Commerce-Richtlinie aus, so kann man nicht ausschließen, dass der griechische Gesetzgeber bei der Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie die Regelung des Art. 9 Abs. 10 des Gesetzes 2251/1994 aus Versehen außer Betracht gelassen hat. Die Klärung dieser ungewissen gesetzlichen Lage bleibt dem Gesetzgeber und der Rechtsprechung vorbehalten.

ternet – Die Artikel 9 bis 11 der E-Commerce-Richtlinie und ihre Umsetzung im deutschen Recht, ZUM 2001, 390, 393; *Grigoleit* (Fn. 44), NJW 2002, 1151, 1158; *Wendehorst*, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Fn. 39), § 312e BGB, Rn. 94.

⁴⁹ Vgl. Erwägungsgrund Nr. 38 der E-Commerce-Richtlinie. Fraglich bleibt, ob eine physische Lieferung der online bestellten Ware als Bestätigung ausreichend ist, da die Empfangsbetätigung auf elektronischem Wege zu erfolgen hat; siehe *Glatt* (Fn. 48), ZUM 2001, 390, 393.

⁵⁰ Wie oben bereits angedeutet wurde, ist die Pflicht des Diensteanbieters, den Verbraucher zu informieren, wie er die technischen Mittel zur Überprüfung und Korrektur seiner Angaben benutzen kann, in Art. 9 Abs. 1 lit. c des Dekrets 131/2003 normiert.

⁵¹ Zum identischen Begriff des Art. 2 lit. f der E-Commerce-Richtlinie siehe *Ernst* (Fn. 16), VuR 1999, 397, 398.

⁵² Vgl. *Alexandridou* (Fn. 3), DEE 2000, 113, 116.

det wird, die in Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes 2251/1994 und im Marktordnungskodex vorgesehen sind. Gemäß Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes 2251/1994 wird für jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Gesetzes durch Lieferanten vom Minister für Handel ein Bußgeld von GRD 500.000 bis 20.000.000⁵⁹ verhängt. Bei einem Rückfall verdoppelt sich die Bußgeldobergrenze. Bei wiederholtem Rückfall kann der Minister für Handel nach Stellungnahme des Nationalen Verbraucherrates die Einstellung des Betriebes oder eines Betriebsteils für bis zu einem Jahr anordnen.

Die in Art. 19 des Dekrets 131/2003 angedrohten Sanktionen haben nur geringe Bedeutung für den Verbraucher, weil sie seine Rechte nicht unmittelbar beeinflussen. Eine Regelung wie die des deutschen Rechts, welche die Nichterfüllung der Pflichten des Diensteanbieters im elektronischen Geschäftsverkehr dadurch sanktioniert, dass die Widerrufsfrist bei Fernabsatzverträgen nicht in Gang gesetzt wird,⁶⁰ wäre m.E. auch im griechischen Recht wünschenswert und sogar erforderlich.

IV. Vergleich zum deutschen Recht

Der Verbraucher wird nach deutschem Recht im elektronischen Handel grundsätzlich durch die §§ 312b-312f und 355-359 BGB geschützt. Es handelt sich um die Vorschriften, die dem Schutz des Verbrauchers bei Fernabsatzverträgen dienen. Der Anwendungsbereich des deutschen Fernabsatzrechts wird in § 312b BGB geregelt.⁶¹ Informationspflichten des Unternehmers bei Fernabsatzverträgen werden in § 312c BGB i.V.m. § 1 BGB-InfoVO⁶² niedergelegt. Dem Verbraucher wird gemäß § 312d BGB ein Widerrufsrecht gewährt, dessen Ausübung und Rechtsfolgen die §§ 355-359 BGB regeln. Von besonderer Bedeutung für den Schutz des Verbrauchers im E-Commerce sind die in § 312e BGB normierten Pflichten des Unternehmers im elektronischen Geschäftsverkehr.

Vergleicht man die Regelungen des deutschen und des griechischen Rechts, die den Schutz des Verbrauchers im elektronischen Handel gewährleisten sollen, kommt man zum Schluss, dass sie weitgehend deckungsgleich sind. Die Informationen, die der Lieferant nach Art. 4 Abs. 2 und 9 des Gesetzes 2251/1994 dem Verbraucher bei Fernabsatzverträge zur Verfügung stellen muss, stimmen mit den in § 312c i.V.m. § 1 BGB-InfoVO bestimmten Informationen fast wörtlich überein.⁶³ Beide Rechtsordnungen gewähren dem Verbraucher bei Verträgen im elektronischen Handel ein Widerrufsrecht⁶⁴ und sehen für den Fall des-

sen wirksamen Ausübung vor, dass der Verbraucher auch von verbundenen Darlehensverträgen zurücktreten kann.⁶⁵ Weiterhin sind die in § 312e BGB i.V.m. § 3 BGB-InfoVO geregelten Pflichten des Unternehmers im elektronischen Geschäftsverkehr und die in Art. 9 und 10 des Dekrets 131/2003 normierten Pflichten identisch. Das gleiche gilt auch für die Regelungen beider Rechte über die Allgemeinen Informationspflichten des Lieferanten im elektronischen Geschäftsverkehr, die in den Art. 4 des Dekrets 131/2003 und § 6 TDG niedergelegt sind.⁶⁶

Obwohl es deutlich ist, dass die von den EG-Verbraucherschutzrichtlinien stark beeinflussten Bestimmungen des griechischen und des deutschen Rechts bezüglich des Schutzes des Verbrauchers im E-Commerce in weitem Umfang übereinstimmen, kann man auch bestimmte Unterschiede erkennen, die auf der verschiedenen Art und Weise der Umsetzung der Vorgaben des Gemeinschaftsrechts ins jeweilige Recht zurückzuführen sind und im Folgenden kurz dargestellt werden sollen.

Ein erster Unterschied zwischen deutschem und griechischem Recht besteht bezüglich der Rechtsfolgen der Nichterfüllung der Informationspflichten des Unternehmers bei Fernabsatzverträgen. Nach deutschem Recht hat die Verletzung der Informationspflichten des Unternehmers keinen Einfluss auf die Wirksamkeit des abgeschlossenen Vertrags.⁶⁷ Dagegen hat gemäß Art. 4 Abs. 2 und 9 des griechischen Gesetzes 2251/1994 die Nichterfüllung der Informationspflichten des Lieferanten die relative Nichtigkeit des Vertrags zur Folge.⁶⁸

Weiterhin sollte man auch in Betracht nehmen, dass eine für den Schutz des Verbrauchers im elektronischen Handel sehr bedeutende Regelung, wie die des Art. 4 Abs. 7 des Gesetzes 2251/1994, welche das vollständige oder teilweise Einziehen des Preises, selbst in der Form von Anzahlung, Bürgschaft, Erstellung oder Annahme von Wertpapieren oder in anderer Form, vor der Lieferung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung untersagt, im deutschen Recht nicht zu finden ist.⁶⁹

Wie oben bereits angedeutet worden ist, stimmen die Re-

⁵⁹ Es handelt sich um einen Betrag von ca. EUR 1.470 bis 58.800.

⁶⁰ Vgl. § 312e Abs. 3 S. 2 BGB. Siehe auch *Ch. Schneider*, Zur Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie im Regierungsentwurf zur Schuldrechtsmodernisierung, K&R 2001, 344, 348, der das Hinausschieben der Widerrufsfrist als eine zu weit gehende Sanktion für die Nichterfüllung der Pflichten des § 312e Abs. 3 S. 2 BGB hält.

⁶¹ Hinsichtlich der Verträge, die vom sachlichen Anwendungsbereich des Fernabsatzrechts ausgenommen werden, ist es bemerkenswert, dass § 312b Abs. 3 BGB einen erheblich weiteren Katalog von ausgenommenen Verträgen als Art. 4 Abs. 13 des Gesetzes 2251/1994 enthält.

⁶² Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht, Bekanntmachung vom 5. 8. 2002 (BGBl. I S. 3002).

⁶³ Eine Ausnahme stellt nur Art. 4 Abs. 9 lit. d des Gesetzes 2251/1994 dar, das eine Pflicht des Lieferanten vorsieht dem Verbraucher auf einem gesonderten Blatt ein Muster für seine Rücktrittserklärung zur Verfügung zu stellen. Eine derartige Verpflichtung des Unternehmers besteht nach deutschem Recht nicht.

⁶⁴ Ein Unterschied zwischen deutschem und griechischem Recht besteht nur bezüglich der Widerrufsfrist. Nach Art. 4 Abs. 10 des Gesetzes 2251/1994 beträgt die reguläre Rücktrittsfrist zehn Werkzeuge. Dagegen beträgt die re-

guläre Widerrufsfrist gemäß § 355 Abs. 1 S. 2 BGB zwei Wochen. Außerdem ist die Regelung des § 355 Abs. 3 S. 1 BGB, dass das Widerrufsrecht des Verbrauchers spätestens sechs Monate nach Vertragsschluss erlischt, dem griechischen Recht unbekannt. Ferner beginnt die Widerrufsfrist gemäß § 312d Abs. 2 BGB nicht vor Erfüllung der nachvertraglichen Informationspflichten. Art. 4 Abs. 10 S. 2 des Gesetzes 2251/1994 sieht dagegen eine solche Rechtsfolge nicht vor, sondern sanktioniert die Nichterfüllung der nachvertraglichen Informationspflichten des Lieferanten nur dadurch, dass die Rücktrittsfrist auf drei Monate verlängert wird.

⁶⁵ Vgl. §§ 358, 359 BGB und Art. 4 Abs. 11 des Gesetzes 2251/1994.

⁶⁶ Das Gesetz über die Nutzung von Telediensten (TDG) vom 22. 7. 1997 (BGBl. I S. 1870) wurde durch das Gesetz über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (EGG) vom 14. 12. 2001 (BGBl. I S. 3721) erheblich geändert und den Vorgaben der E-Commerce-Richtlinie angepasst.

⁶⁷ Vgl. *M. Meub*, Fernabsatz und E-Commerce nach neuem Recht, DB 2002, 359, 362; *G. Ring*, in: B. Dauner-Lieb/T. Heidel/M. Lepa/G. Ring (Hsg.), Anwaltkommentar zum Schuldrecht, Bonn (D) 2002, § 312c BGB, Rn. 69. Im Falle der Verletzung der Pflichten des § 312c Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 BGB-InfoVO entstehen gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB Schadensersatzansprüchen des Verbrauchers aus *culpa in contrahendo*. Verletzt der Unternehmer die Informationspflichten des § 312c Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 2, 3 BGB-InfoVO, so stehen dem Verbraucher gemäß §§ 280 Abs. 1, 242 Abs. 2 BGB Ansprüche auf Schadensersatz aus Vertragsverletzung zu; siehe *Heinrichs*, in: Palandt (Fn. 46), § 312c BGB, Rn. 10; *P. Bilow/M. Artz*, Fernabsatzverträge und Strukturen eines Verbraucherprivatrechts im BGB, NJW 2000, 2049, 2054; *Berger*, in: Jauernig (Fn. 30), § 312c BGB, Rn. 5.

⁶⁸ Vgl. Fußnote 26.

⁶⁹ Vgl. Fußnote 28.

gelungen des deutschen und des griechischen Rechts hinsichtlich der Rechtsfolgen der Verletzung der besonderen Pflichten des Unternehmers im elektronischen Geschäftsverkehr nicht überein. Nach § 312e Abs. 3 S. 2 BGB wird die Verletzung der in Abs. 1 S. 1 desselben Artikels bestimmten Pflichten dadurch sanktioniert, dass die Widerrufsfrist nicht in Gang gesetzt wird. Eine solche Rechtsfolge bei Nichterfüllung der Pflichten der Art. 9 und 10 des Dekrets 131/2003 sieht das griechische Recht nicht vor, welches die Sanktionen gegen den Lieferanten in einem solchen Fall auf das Verhängen von Geldstrafen beschränkt.

V. Zusammenfassung

Der griechische Gesetzgeber hat durch das Inkrafttreten des Dekrets 131/2003 einen wichtigen Beitrag zur Schaffung eines einheitlichen europäischen rechtlichen Rahmens für den elektronischen Geschäftsverkehr geleistet und gleichzeitig auch den Grundstein für die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs in Griechenland gelegt.

Das Dekret 131/2003 verfolgt zwei Ziele: Rechtliche Unsicherheiten sollen beseitigt werden, um die kommerzielle Nutzung des Internets zu fördern. Gleichzeitig soll der Schutz des Verbrauchers im elektronischen Handel optimiert werden. Abgesehen von der problematischen Regelung des Art. 6 des Dekrets wird der Schutz des Verbrauchers im E-Commerce durch die in Art. 4 normierten Allgemeinen Informationspflichten des Anbieters von Diensten der Informationsgesellschaft, die in den Art. 9 und 10 niedergelegten Grundsätze für die Abgabe von Bestellungen auf elektronischem Wege sowie die in Art. 5 bestimmten Regelungen für kommerzielle Kommunikationen erheblich verstärkt. Die vorgenannten Vorschriften des Dekrets 131/2003 gewährleisten zusammen mit den beim Abschluss von Verbraucherverträgen im elektronischen Handel i.d.R. auch anwendbaren Regelungen des Art. 4 des Gesetzes 2251/1994 einen sehr effektiven Verbraucherschutz, wie auch der kurze Vergleich zum deutschen Recht deutlich gemacht hat. Zusammenfassend bleibt somit festzuhalten, dass nach dem neuen griechischen Recht die Teilnahme am elektronischen Handel für den Verbraucher sicherer ist als je zuvor.